

Hinweisblatt zum Bezugszeitraum von Elterngeld für Geburten/Adoptionen bis 31.03.2024

Der Zeitraum, für den ein Elternteil Elterngeld beantragt, ist der Bezugszeitraum. Der Bezugszeitraum von Elterngeld bemisst sich nach den **Lebensmonaten** des Kindes. Bei Adoptivkindern sind dies Betreuungsmonate ab dem Datum der Haushaltsaufnahme. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen.

Sie können Elterngeld in zwei verschiedenen Leistungsvarianten beziehen:

1. (Basis-) Elterngeld
2. Elterngeld Plus

Die beiden Leistungsvarianten (Basis-) Elterngeld und Elterngeld Plus lassen sich kombinieren:

Ein Elternteil kann für einen Teil des Bezugszeitraums (Basis-) Elterngeld beziehen und für den anderen Teil Elterngeld Plus. Ein (Basis-) Elterngeldmonat zählt dann wie zwei Elterngeld Plus-Monate.

Innerhalb eines Lebensmonats kann von jedem Elternteil nur eine Leistungsvariante für den Elterngeldbezug gewählt werden.

Für das Elterngeld gilt eine Mindestbezugsdauer.

Jeder Elternteil muss für mindestens zwei Lebensmonate Elterngeld beziehen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um (Basis-) Elterngeldmonate oder Elterngeld Plus-Monate handelt.

Antragsfrist

Achten Sie auf eine rechtzeitige Antragstellung. Elterngeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragsbeginns gezahlt werden. Die Antragsfrist ist auch zu berücksichtigen, wenn Sie nachträglich die Änderung des Bezugszeitraums oder die Änderung der Leistungsvariante von (Basis-) Elterngeld auf Elterngeld Plus beantragen.

Eine Änderung der Leistungsvariante von (Basis-) Elterngeld in Elterngeld Plus-Monate ist zudem nur für noch nicht ausgezahlte (Basis-) Elterngeldmonate möglich.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zur Wahl der Leistungsvarianten des Elterngeldes:

1. (Basis-) Elterngeld

(Basis-) Elterngeld kann von einem Elternteil **allein** oder von beiden Elternteilen **gemeinsam** oder **abwechselnd** beantragt werden. (Basis-) Elterngeld kann nur bis zum 14. Lebensmonat bezogen werden.

Höchstbezugsdauer: Ein Elternteil allein kann maximal 12 Monate (Basis-) Elterngeld beziehen.

Beantragen beide Elternteile (Basis-) Elterngeld, können über den Zeitraum von 12 (Basis-) Elterngeldmonaten hinaus zusätzlich zwei weitere (Basis-) Elterngeldmonate in Anspruch genommen werden, wenn

- im Bezugszeitraum in mindestens zwei Monaten eine Einkommensminderung im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen vor Geburt vorliegt. Unerheblich ist, bei welchem Elternteil in welchem seiner Elterngeldbezugsmonate die Minderung erfolgt.

Alleinerziehende können maximal 14 Monatsbeträge beantragen, wenn

- sie die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (zum Beispiel bei Steuerklasse 2) erfüllen und
- der andere Elternteil weder mit dem Kind noch mit dem Alleinerziehenden in einer Wohnung zusammenlebt und
- für den Bezugszeitraum beim Alleinerziehenden in mindestens zwei Monaten eine Einkommensminderung im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen vor Geburt vorliegt.

2. Elterngeld Plus

Aus einem (Basis-) Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate.

Elterngeld Plus kann von einem Elternteil **allein** oder von beiden Elternteilen **gemeinsam** oder **abwechselnd** beantragt werden. Elterngeld Plus-Monate sind ab dem 15. Lebensmonat nur ohne Unterbrechung zulässig. Dabei können sich beide Elternteile beim Bezug von Elterngeld Plus abwechseln. Wichtig ist, dass ab dem 15. Lebensmonat keine Lücke im Bezugszeitraum entsteht.

Höchstbezugsdauer: Ein Elternteil allein kann maximal 24 Monate Elterngeld Plus beziehen.

Beantragen beide Elternteile Elterngeld Plus, können maximal 28 Elterngeldmonate in Anspruch genommen werden.

Alleinerziehende können unter den gleichen Voraussetzungen wie beim (Basis-) Elterngeld maximal 28 Elterngeld Plus-Monate in Anspruch nehmen.

Bis zu vier weitere Elterngeld Plus-Monate: Partnerschaftsbonusmonate

Eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf wird mit bis zu vier zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten pro Elternteil unterstützt, wenn

- **beide Elternteile parallel**
- **in zwei bis vier aufeinander folgenden Lebensmonaten**
- **24 - 32 Wochenstunden erwerbstätig sind**

und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen. Bei Alleinerziehenden genügt es, dass der alleinerziehende Elternteil diese Voraussetzungen erfüllt.

Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonusmonat wird genauso berechnet wie in einem Elterngeld Plus-Monat.

Wenn ein Elternteil mit mehr als 32 Wochenstunden ausschließlich als Tagespflegeperson tätig oder zur Berufsbildung beschäftigt ist, kann dennoch ein Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate bestehen. Näheres dazu kann Ihnen unsere Hotline erläutern.

Besonderheiten für besonders früh geborene Kinder

Eltern, deren Kind mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, können zusätzliche (Basis-) Elterngeldmonate in Anspruch nehmen.

Wie viele zusätzliche Monate Sie beanspruchen können und ab welchem Lebensmonat Sie Elterngeld nur noch ohne Unterbrechung beziehen können, entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle:

Ihr Kind wurde zu früh geboren um mindestens	zusätzliche (Basis-) Elterngeldmonate	zusätzliche Elterngeld Plus-Monate	Lebensmonat, ab dem Elterngeld ohne Unterbrechung bezogen werden muss
6 Wochen	1	2	16
8 Wochen	2	4	17
12 Wochen	3	6	18
16 Wochen	4	8	19

Liegt in mindestens zwei Monaten eine Einkommensminderung vor, erhöht sich der gemeinsame Anspruch beider Elternteile um weitere 2 Lebensmonate (Basis-) Elterngeld. Statt für einen Lebensmonat (Basis-) Elterngeld in Anspruch zu nehmen, kann für zwei Monate Elterngeld Plus gewählt werden. Entsprechend erhöht sich der maximale gemeinsame Anspruch auf Elterngeld Plus auf 30, 32, 34 oder 36 Monate gemäß der soeben genannten Staffelung.

Der Zeitpunkt, ab dem Elterngeld ohne Unterbrechung bezogen werden muss, verschiebt sich entsprechend. Dies gilt auch für Partnerschaftsbonusmonate, die nach dem Höchstbezug für (Basis-) Elterngeld beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Bezug von Elterngeld maximal bis zum **32. Lebensmonat** möglich ist.

Hinweise zu Mutterschaftsleistungen und ausländischen Leistungen

- Durch den Bezug von Mutterschaftsleistungen werden (Basis-) Elterngeldmonate verbraucht. In den Monaten mit einer Mutterschaftsleistung kann die Mutter kein Elterngeld Plus, sondern nur (Basis-) Elterngeld beantragen. Dies gilt auch für Monate mit Anspruch auf ausländische Leistungen, die dem Mutterschaftsgeld oder dem Elterngeld vergleichbar sind und für Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung, die auch privat Versicherte während der Mutterschutzfrist erhalten können.
- Wird das Elterngeld für Monate, in denen ein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen besteht, nicht beantragt, verbraucht trotzdem jeder Monat mit einer Mutterschaftsleistung einen Monat (Basis-) Elterngeld - auch beim Vater.

Das bedeutet, dass von dem maximal zulässigen Höchstbezugszeitraum (12 bzw. 14 Monate) die Monate mit Mutterschaftsleistungen abgezogen werden müssen und nur noch für die verbleibende Anzahl von Monaten Elterngeld bezogen werden kann.

Auch für den gemeinsamen (Basis-) Elterngeldbezug von höchstens einem Lebensmonat innerhalb der ersten 12 Lebensmonate sind nicht beantragte Monate mit Mutterschaftsleistungen als (Basis-) Elterngeld zu berücksichtigen.

Beispiel

Eine Mutter möchte die maximale Anzahl von 12 Monaten Elterngeld (Höchstbezugszeitraum) beantragen. Im 1. und 2. Lebensmonat (also für zwei Monate) bezieht die Mutter Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Von dem Höchstbezugszeitraum kann sie dann noch 10 weitere Elterngeldmonate beanspruchen, beispielsweise (Basis-) Elterngeld für den 3. bis 12. Lebensmonat.

Auch die Monate mit Mutterschaftsleistungen (in der Regel der 1. und 2. Lebensmonat) sollten immer beantragt werden. Je nach Höhe und Dauer der Mutterschaftsleistungen kann eine Elterngeld-Differenzzahlung zuzüglich der Mutterschaftsleistungen erfolgen.

Weitere Informationen

Bitte reichen Sie Ihren gewählten Bezugszeitraum immer **von beiden Elternteilen unterschrieben** ein. Ihre Unterschrift genügt, sofern Sie uns das alleinige Sorgerecht nachweisen oder nachweisen, dass Sie die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllen. Hierzu erklären Sie bitte, dass keine weitere volljährige Person mit Ihnen und dem Kind in einer Wohnung lebt und reichen geeignete Nachweise ein, z.B. Nachweis der Steuerklasse 2 oder andere geeignete Nachweise, z.B. erweiterte Meldebescheinigung für Ihr Kind. Die Meldebescheinigung erhalten Sie kostenfrei beim Einwohnermeldeamt, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

Falls Sie Fragen zum Bezugszeitraum haben, helfen Ihnen die Mitarbeiter der Familienförderung gerne persönlich weiter.

Sie erreichen uns **gebührenfrei** unter Ihrer persönlichen Direktwahl-Nummer oder der **Hotline 0800 66 45 471**. Bei Anrufen aus dem Ausland verwenden Sie bitte die Telefon-Nr. +49 721 150-2862.

Weitere Hilfestellung erhalten Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeldplus-73768 .